LWL-Dezernat Jugend und Schule
Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Leistungsanbieter von heilpädagogischer Frühförderung gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SBG IX

in Westfalen-Lippe

nachrichtlich:
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
Kommunale Spitzenverbände
Jugendämter in Westfalen-Lippe

Servicezeiten:
Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Laura Schlieker

Tel.: 0251 591 – 4539
E-Mail: laura.schlieker@lwl.org

26.10.2026

Rundschreiben 12/2026 - Soziale Teilhabe

Anpassung der indirekten Zeiten im Rahmen der heilpädagogischen Frühförderung gemäß Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits bei Abschluss des Landesrahmenvertrages nach § 131 SGB IX wurde vereinbart, die für indirekte Leistungen im Rahmen der ambulanten und mobilen heilpädagogischen Entwicklungsförderung zugrunde gelegte Zeiteinheit von 45 Minuten einer gemeinsamen Analyse und fachlichen Bewertung zu unterziehen. Ziel war es, den Umfang der erforderlichen indirekten Leistungen sowie die sich daraus ergebenden Förderminuten pro Kind bedarfsgerecht auszugestalten.

Die hierzu vorgesehene Untersuchung wurde zwischenzeitlich durch die Pädagogische Hochschule Heidelberg unter Beteiligung heilpädagogischer Frühförderstellen aus Nordrhein-Westfalen durchgeführt. Über die Ergebnisse der Studie und die hieraus resultierenden Änderungen möchten wir Sie in Abstimmung mit der LAG FW informieren.
Nach Vorlage der Studienergebnisse durch die Pädagogische Hochschule Heidelberg haben die Vertragsparteien des Landesrahmenvertrages über deren Umsetzung beraten und folgendes Ergebnis vereinbart:

1. Für die Vor- und Nachbereitung werden die in der Studie zugrunde gelegten 34,7 Minuten indirekter Zeit berücksichtigt. In diesem Zeitumfang sind anteilig bereits KGSt-Verteilzeiten enthalten.

2. Zusätzlich werden weitere, in der Studie nicht berücksichtigte KGSt-Verteilzeiten in Höhe von insgesamt 8,5 % der Nettoarbeitszeit berücksichtigt.
3. Für die Kalkulation zeitbasierter Vergütungen werden die Empfehlungen der KGSt zur Normalarbeitszeit zugrunde gelegt. Der aktuelle KGSt-Wert beträgt bei einer 39-Stunden-Woche 1.560 Stunden (unter der Voraussetzung von 2 Regenerationstagen, nach TVöD SuE), ansonsten 1576 Stunden. Bei der konkreten Kalkulation sind die jeweils tariflich vorgesehenen zusätzlichen freien Tage zu berücksichtigen, sodass sich je nach anzuwendendem Tarifwerk abweichende Werte ergeben können."
4. Die angepasste Kalkulationsmatrix gilt ab dem 15.10.2026 und bildet ab diesem Zeitpunkt die Grundlage für die Verhandlungen.
5. Bestehende Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gelten unverändert fort. Eine proaktive Kündigung bestehender Vereinbarungen oder eine flächendeckende Umstellung im Wege von Einzelverhandlungen ist nicht vorgesehen. Die neu beschlossene Kalkulationsgrundlage findet vielmehr bei heilpädagogischen Frühförderstellen Anwendung, bei denen eine Neu- oder Nachverhandlung der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung ansteht oder die hierzu aufgefordert werden. Für die übrigen Einrichtungen gelten die bestehenden Vereinbarungen unverändert fort. Eine Anpassung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Individualverhandlung.

Nachdem das Verhandlungsergebnis inzwischen durch die Gemeinsame Kommission beschlossen wurde, wird die neue Kalkulationsgrundlage künftig bei den entsprechenden Einzelverhandlungen zugrunde gelegt.

Für Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Ihnen bekannten Ansprechpersonen für Vergütungsverhandlungen und vertragsrechtliche Fragen in unserem Hause.

Freundliche Grüße
Im Auftrag
Schlieker
Laura Schlieker